

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 15. September 2021 zur Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfV)

1. Zu § 22 Abs. 1

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die in § 22 Abs. 1 vorgesehene Frist von einem Monat zwischen der Ablegung der letzten Prüfungsleistung und Erteilung eines Bescheids zu kurz, bzw. hinsichtlich des Gesamtverfahrens unrealistisch angelegt ist.

Zwar wird in § 50a Abs. 1 Nr. 8 HwO eine Frist von einem Monat vorgegeben. Jedoch ist nach dem Wortlaut der Vorschrift eine Muss-Vorschrift nicht zwingend erforderlich. Beispielsweise für den Fall, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses nachberufen werden muss, sollte die Möglichkeit eröffnet bleiben, dass in begründeten Ausnahmefällen die Ergebnismitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Aufgrund der neuen Vorgaben hinsichtlich der Ermittlung der abschließenden Bewertung durch die Prüfungskommission ist auch davon auszugehen, dass die Notenfindung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird als nach dem bisherigen Verfahren.

Mit der 5. HwO-Novelle sollte eine Entlastung des Ehrenamts erfolgen. Tatsächlich wird aufgrund der Monatsfrist zwischen der Abnahme der Prüfungsleistung und der Zeugniserstellung (bzw. Bescheid über Nichtbestehen) gegenüber den ehrenamtlich tätigen Prüferinnen und Prüfern ein erheblicher Zeitdruck bei der Bewertung bzw. der Ergebnisfeststellung aufgebaut. Ferner steigt der administrative Aufwand, da für jeden Prüfling eine individuelle Fristberechnung angestellt werden muss. Es besteht die Gefahr, dass die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren, deutlich sinkt und die Gewinnung von Ehrenamtlichen noch deutlich schwieriger wird. Zudem sinkt die Attraktivität des Ehrenamtes, da die Gefahr von Schadensersatzansprüchen (Amtshaftungsansprüchen) nicht ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren liegt aufgrund des Abstellens auf das Ablegen der letzten Prüfungsleistung ein Systembruch zur bisherigen Praxis und zum Bereich der Ausbildungsprüfungen sowie der Fortbildungsprüfungen vor. Bei den Ausbildungs- und auch bei den Fortbildungsprüfungen soll die Ergebnismitteilung laut der jeweiligen Prüfungsordnung unverzüglich nach der Feststellung des Gesamtergebnisses erfolgen.

Für den Fristbeginn sollte daher auf die Beschlussfassung des Gesamtergebnisses abgestellt werden. Zur Not wäre alternativ in § 22 Abs. 1 S. 2 die Formulierung „ist ... zu erteilen“ durch „soll ... erteilt werden“ zu ersetzen.

2. Zu § 14

Es gibt kein Recht auf einen gesetzlichen Prüfer. Im Bereich der Ausbildungsprüfungen sowie der Fortbildungsprüfungen fehlt eine vergleichbare Regelung. Im Rahmen der Neuregelung dieser Bereiche durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz wurde keine Notwendigkeit gesehen, eine derartige Regelung aufzunehmen. Die Regelung ist auch nicht praktikabel, da es in der Praxis häufig zu kurzfristigen Ausfällen von Prüfern kommt, sodass der Prüfling auch keine Sicherheit hat, dass ihn die genannten Prüfer im konkreten Prüfungstermin auch tatsächlich prüfen werden. Ein Vorteil für den Prüfling ist mit einer Bekanntgabe der

Besetzung der Prüfungskommission nicht verbunden, sodass auf diese Regelung auch verzichtet werden kann.

Das Erfordernis der vorherigen Mitteilung der Besetzung der Prüfungskommission sollte daher gestrichen werden.

3. Zu § 10 Abs. 3 S. 2 Ziffer 3

Jede Prüfungskommission soll nach dieser Regelung mindestens mit einem Mitglied besetzt sein, das als Geselle tätig ist (Arbeitnehmer-Beisitzer). Die Gewährleistung einer paritätischen Besetzung der Prüfungskommissionen ist teilweise nicht möglich, da in manchen Meisterprüfungsausschüssen und Handwerksberufen überwiegend Arbeitgeber vorhanden sind (z.B. im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk ist der Großteil der Meister als Selbstständige am Markt tätig und nur wenige Meister sind angestellt). Eine zwingende Besetzung einer Prüfungskommission mit einem Gesellen schränkt die Flexibilität ein und gefährdet die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Prüfungswesens.

Diese Regelung sollte daher gestrichen werden.

4. Zu Anlage 2, Zeugnisinhalte, Teil A – Allgemeine Angaben Ziffer 5

Wenn ein Prüfling einzelne Teil der Meisterprüfung aufgrund einer Änderung der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung nach unterschiedlichen Verordnungen ablegt, müssen nach dieser Regelung sämtliche Rechtsgrundlagen aufgeführt werden. Es bedeutet einen unverhältnismäßigen Aufwand, die jeweils geltende Rechtsgrundlage zu eruieren. Aufgrund des Prüfungsdatums kann die Rechtsgrundlage wie bisher nachvollzogen werden.

Nummer 5 sollte daher gestrichen werden.